

sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle zu unterstützen und beanstandete Mängel im Rahmen der Möglichkeiten zu beseitigen.

(5) Zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfüllt der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bisher vom sozialistischen Staat ausgeübte Funktionen auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsverhältnisse als gesellschaftliche Aufgaben (Leitung der Sozialversicherung,³⁰ Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes³¹ usw.).

§62

(1) Die Gewerkschaften wirken bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung mit.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, dem Staatsrat und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts zu unterbreiten.³² Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministern und den Leitern der zentralen staatlichen Organe Vorschläge für spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen zu unterbreiten. Die Gewerkschaften wirken bei der Ausarbeitung arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit. Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft erlassen.

(3) Die Gewerkschaften wirken an der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts mit. Sie sind berechtigt, die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts zu kontrollieren und die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu übergeben. Diese sind verpflichtet, vorhandene Verstöße bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts zu beseitigen und den Gewerkschaften darüber zu berichten.

§734

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Rahmenkollektivverträge enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Alle Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse regeln, sind für die Betriebe und die Werktätigen verbindlich.

(3) Die Rahmenkollektivverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung

30. Zur Leitung der SV vgl. Art. 45 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1 ; § 89 unter dieser Reg.-Nr.

31. Zur Kontrolle über den Arbeitsschutz vgl. § 88 Absätze 4 und 6 unter dieser Reg.-Nr.

32. Vgl. Art. 45 Absätze 1 und 2 unter Reg.-Nr. 1.

33. Vgl. § 3 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 21.

34. Zum Abschluß von Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen bei Kombinatbildung, Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben vgl. VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. 10. 1968 (GBL II S. 965), § 7.

Die Anwendung von Rahmenkollektivverträgen (bzw. Tarifverträgen) in Betrieben mit staatlicher Beteiligung regelt § 2 unter Reg.-Nr. 31. In Privatbetrieben findet dieser Paragraph keine Anwendung (vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 32). Zur Regelung besonderer Arbeits- und Lohnbedingungen in Privatbetrieben durch Tarifverträge vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 32.